

Inkraftsetzung per 1. Juli 2017



Der Bankrat erlässt gestützt auf Art. 19 des Gesetzes über die Schaffhauser Kantonalbank das vorliegende Geschäftsreglement.

### I. Allgemeines

#### Art. 1

Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich Für die Organisation, die Geschäftstätigkeiten und die Arbeitsweise des Bankrats, des Bankvorstands, der Ausschüsse (Committees) und der Geschäftsleitung der Bank gelten das Gesetz über die Schaffhauser Kantonalbank, das Geschäftsreglement und weitere Reglemente. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen der Finanzmarktgesetzgebung.

### II. Geschäftstätigkeiten

#### Art. 2

#### Hauptgeschäftsfelder

- <sup>1</sup> Die Hauptgeschäftsfelder der Bank sind das Zinsdifferenzgeschäft sowie das Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft für private, institutionelle und kommerzielle Kunden.
- <sup>2</sup> Zum angestammten Marktgebiet der Bank gehören die Wirtschaftsregion Schaffhausen sowie die umliegenden Gebiete.

#### Art. 3

#### Aktivgeschäft

Die Bank erfüllt die Finanzierungsbedürfnisse ihrer Kundschaft auf gedeckter und ungedeckter Basis nach sorgfältiger Kreditprüfung in allen banküblichen Formen.

#### Art. 4

#### Auslandaktiven

- <sup>1</sup> Die gesamten Auslandaktiven dürfen fünfzehn Prozent der Bilanzsumme nicht übersteigen.
- <sup>2</sup> Nicht als Auslandaktiven gelten Kredite an Schuldner im Ausland gegen bankmässige Sicherstellung in der Schweiz sowie Anlagen bei erstklassigen Banken im Ausland bis zu einer Laufzeit von drei Monaten.

#### Art. 5

#### Passivgeschäft

Die Bank beschafft sich Fremdmittel durch Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen.

#### Art. 6

#### Anlageberatung, Vermögensverwaltung

Die Bank berät ihre Kunden bei der Vermögensanlage und übernimmt Vermögensverwaltungsaufträge. Sie tätigt auf Rechnung und Gefahr der Kunden Treuhandanlagen und andere fiduziarische Geschäfte.

#### Art. 7

#### Kapitalmarkt- und Handelsgeschäfte

Als Kundenhändlerin bezweckt die Bank den Handel von Effekten im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung des Kunden. Ebenso betreibt sie den Handel auf eigene Rechnung und kauft und verkauft Effekten zur Tätigung von Finanzanlagen und Bewirtschaftung der Handelsbestände. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- a) Art von Effekten: Gehandelt werden alle Arten von Effekten; namentlich Bucheffekten, Wertpapiere, Wertrechte und Derivate;
- b) Märkte: Der Handel erfolgt an Effektenmärkten im In- und Ausland; namentlich an Börsen, die einer angemessenen Aufsicht unterstehen, indirekt über Banken und Broker oder OTC (over-the-counter) mit erstklassigen Gegenparteien;
- c) Kunden: Der Handel erfolgt für Rechnung von Kunden aller Art; namentlich von in- und ausländischen privaten und institutionellen Kunden.

#### Art. 8

#### Depots, Tresorfächer

- <sup>1</sup> Die Bank nimmt Wertschriften und Wertsachen zur Aufbewahrung in offenen oder verschlossenen Depots entgegen und vermietet Tresorfächer.
- <sup>2</sup> Die Bank ist Depositenanstalt nach Massgabe des kantonalen Rechts.

#### Art. 9

#### Zahlungsverkehr

Die Bank besorgt den Zahlungsverkehr im In- und Ausland für Rechnung der Kundschaft.

#### Art. 10

#### Geldwechsel, Devisen, Edelmetalle

Die Bank handelt mit fremden Geldsorten, Devisen und Edelmetallen für eigene oder fremde Rechnung.

#### Art. 11

#### Garantien, Bürgschaften, Akkreditive

Die Bank übernimmt für ihre Kunden Garantien, Bürgschaften oder andere Verpflichtungen und wickelt Akkreditive ab.

#### Art. 12

#### Inkassogeschäft

Die Bank besorgt das Inkasso von Wechseln, Checks und weiteren wechselähnlichen Papieren sowie den Einzug von Coupons und rückzahlbaren Titeln. Sie kann auch das Inkasso von Forderungen übernehmen.

#### Art. 13

#### Beratungstätigkeit

Die Bank berät ihre Kunden in Vorsorge-, Finanzplanungs-, Finanzierungs-, Immobilien-, Vermögens-, Anlage-, Steuer- und Erbschaftsangelegenheiten und kann weitere mit dem Bankgeschäft zusammenhängende Beratungsmandate übernehmen und sich daraus ergebende Geschäfte erledigen.

#### Art. 14

#### Agentur der Nationalbank

Die Bank kann an ihrem Hauptsitz die Agentur der Schweizerischen Nationalbank führen und deren Korrespondentendienst für den Kanton Schaffhausen besorgen.

#### Art. 15

Weitere Dienstleistungen

Die Bank kann weitere, in diesem Reglement nicht explizit erwähnte Geschäfte für eigene und fremde Rechnung tätigen, sofern diese im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit einer Universalbank liegen und der Bank daraus keine besonderen Risiken erwachsen.

### III. Organisation

#### 1. Bankrat

#### Art. 16

Sitzungen

- <sup>1</sup> Der Bankrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch sechsmal jährlich. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Bankrats oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung ist ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen.
- <sup>2</sup> Der Bankrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden offen und mit einfachem Mehr gefasst. Die Mitglieder des Bankrats sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Stichentscheid kann der Präsident entgegen seiner vorgängigen Stimme votieren oder die Pattsituation belassen, womit die entsprechende Vorlage abgelehnt ist. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Bankrat zu genehmigen. Der Präsident bezeichnet den Protokollführer.
- <sup>3</sup> Der Vorsitzende der Geschäftsleitung bzw. in Ausnahmefällen ein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen teil. Er hat beratende Stimme und kann in Abstimmung mit dem Präsidenten weitere Mitglieder der Geschäftsleitung, Fachverantwortliche oder interne bzw. externe Spezialisten für einzelne Geschäfte beiziehen.
- <sup>4</sup> Beschlüsse können ausnahmsweise auch ohne mündliche Beratung auf dem Zirkularweg gefasst werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Mehrheit des Bankrats schriftlich, per E-Mail oder Fax Stellung nimmt und kein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- <sup>5</sup> Mitglieder des Bankrats, welche an einem Geschäft unmittelbar oder in einem erheblichen Masse mittelbar interessiert sind, haben bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand zu treten.

#### Art. 17

Aufgaben und Verantwortlichkeiten <sup>1</sup> Dem Bankrat stehen die im Gesetz über die Schaffhauser Kantonalbank definierten Aufgaben und Verantwortlichkeiten wie namentlich die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Bank zu, welche unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des Bankrats bilden. Der Bankrat erlässt dazu die notwendigen Reglemente, insbesondere zur Regelung der Corporate Governance, des Kontrollwesens, der Vergütung, der Kompetenzen im Bereich Kredite und Investitionen sowie des Risikomanagements.

- <sup>2</sup> Der Bankrat hat folgende weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten:
- a) die Ernennung oder Entlassung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung, der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Leiters der internen Revision;
- b) die Genehmigung des Geschäftsberichts;
- c) die Genehmigung der strategischen Ziele;
- d) die Genehmigung von wesentlichen Änderungen der Aufbauorganisation;
- e) die Genehmigung der Unternehmensplanung und -budgetierung;
- f) die Genehmigung von Beitritten zu oder Austritten aus Verbänden und Organisationen mit strategischer Bedeutung;
- g) die Genehmigung des Rahmenkonzepts für das bankweite Risikomanagement, welches die Risikopolitik, Risikofähigkeit und Risikolimiten umfasst.

#### Art. 18

#### Delegation von Aufgaben und Verantwortlichkeiten

- <sup>1</sup> Der Bankrat kann gemäss Gesetz über die Schaffhauser Kantonalbank ihm im Geschäftsreglement zugewiesene Aufgaben an den Bankvorstand delegieren. Weiter kann der Bankrat die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen (Committees) oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.
- <sup>2</sup> Eine solche Delegation darf aber weder die Oberleitung der Bank noch die Aufsicht über die Geschäftsleitung und die weiteren mit der Geschäftsführung betrauten Personen und weder die Kontrolle der Bank noch die Festlegung bzw. Genehmigung strategischer Ziele betreffen. Diesbezüglich sind nur vorbereitende oder ausführende Handlungen delegierbar.

#### Art. 19

#### Vertretung der Bank

Der Präsident des Bankrats und der Vorsitzende der Geschäftsleitung oder von diesen beauftragte Personen vertreten die Bank nach aussen. Die Kundenbeziehungen sind ausschliesslich Sache der Geschäftsleitung und der Mitarbeitenden.

#### 2. Bankvorstand

#### Art. 20

#### Sitzungen

- <sup>1</sup> Der Bankvorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf das Begehren eines Mitglieds ist er ohne Verzug einzuberufen.
- <sup>2</sup> Zur Beschlüssfassung muss der Bankvorstand vollzählig sein. Die Beschlüsse werden offen und mit einfachem Mehr gefasst. Die Mitglieder des Bankvorstands sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Bankvorstand zu genehmigen. Der Präsident bezeichnet den Protokollführer.
- <sup>3</sup> Der Vorsitzende der Geschäftsleitung bzw. in Ausnahmefällen ein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen teil. Er hat beratende Stimme und kann in Abstimmung mit dem Präsidenten weitere Mitglieder der Geschäftsleitung, Fachverantwortliche oder interne bzw. externe Spezialisten beiziehen.
- <sup>4</sup> Mitglieder des Bankvorstands, welche an einem Geschäft unmittelbar oder in einem erheblichen Masse mittelbar interessiert sind, haben bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand zu treten.

#### Art. 21

#### Aufgaben und Verantwortlichkeiten

- <sup>1</sup> Der Bankvorstand ist für diejenigen Geschäfte verantwortlich, welche gemäss Gesetz über die Schaffhauser Kantonalbank, Geschäftsreglement und weiteren Reglementen in seine Kompetenzen fallen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Laufende Überwachung der Geschäftsführung im Einklang mit Art. 18;
- b) Ernennung oder Entlassung des Direktionskaders;
- c) Entscheid über die Annahme von Mandaten im Auftrag der Bank in kaufmännisch geführten Unternehmen durch Mitarbeitende der Bank;
- d) Bewilligung zur Ausübung von Mandaten und Nebenämtern durch Mitglieder der Geschäftsleitung.
- <sup>2</sup> In dringenden Fällen kann der Bankvorstand Geschäfte erledigen, welche in die Kompetenz des Bankrats fallen. Über solche Geschäfte und Bewilligungen ist der Bankrat an der nächsten Sitzung zu informieren.

Anwendungsfälle hierfür sind unaufschiebbare operative Geschäfte zu marktüblichen Konditionen, welche aufgrund ihrer zeitlichen Dringlichkeit nicht rechtzeitig vom Bankrat behandelt werden können, keine überdurchschnittlichen Risiken erkennen lassen und bei denen mit der Zustimmung des Bankrats gerechnet werden kann.

<sup>3</sup> Der Bankvorstand sorgt für die regelmässige Berichterstattung an den Bankrat.

Über Geschäfte von grösserer Bedeutung ist der Bankrat in jedem Fall in detaillierter Form zu informieren, bezüglich normaler Geschäfte genügt eine Berichterstattung mittels summarischer Übersichten.

#### Art. 22

#### Ausschüsse (Committees)

- <sup>1</sup> Der Bankrat kann aus seiner Mitte ständige Ausschüsse sowie Ad-hoc-Ausschüsse bilden. Ausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern des Bankrats, wobei diese mehr als einem Ausschuss angehören können.
- <sup>2</sup> Die Ausschüsse verfassen Berichte und Anträge zuhanden des Bankrats. Über Geschäfte von grösserer Bedeutung ist der Bankrat in jedem Fall in detaillierter Form zu informieren, bezüglich normaler Geschäfte genügt eine Berichterstattung mittels summarischer Übersichten.
- <sup>3</sup> Bezüglich den Sitzungen gelten sinngemäss die gleichen Regeln wie für den Bankrat, namentlich bezüglich Beschlussfassung, Stimmabgabe, Stichentscheid, Protokollierung, weitere Teilnehmer und Ausstand.
- <sup>4</sup> Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Ausschüsse werden grundsätzlich in Reglementen festaehalten.
- <sup>5</sup> Als ständiger Ausschuss wird ein Audit- und Risk-Committee gebildet. Das Audit- und Risk-Committee besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Bankrat legt die Leitung namentlich fest. Der Präsident des Bankrats soll grundsätzlich nicht dem Audit- und Risk-Committee angehören und die Mitglieder sollen sich von anderen allfälligen Ausschüssen personell hinreichend unterscheiden. Das Audit- und Risk-Committee versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich. Es ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Liegt in wesentlichen Punkten keine Einstimmigkeit vor, wird dies dem Bankrat offengelegt.

#### 3. Geschäftsleitung

#### Art. 23

#### Organisation und Sitzungen

- <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Vorsitzenden sowie höchstens fünf weiteren Mitgliedern zusammen.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des Stellvertretenden Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung ist ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen. Der Vorsitzende entscheidet, ob Fachverantwortliche oder interne bzw. externe Spezialisten beigezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden offen und mit einfachem Mehr gefasst. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende den Stichentscheid.
- <sup>4</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist von der Geschäftsleitung zu genehmigen. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer.
- <sup>5</sup> Mitglieder der Geschäftsleitung, welche an einem Geschäft unmittelbar oder in einem erheblichen Masse mittelbar interessiert sind, haben bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand zu treten.

#### Art. 24

#### Vorsitz der Geschäftsleitung

- <sup>1</sup> Der Vorsitzende der Geschäftsleitung führt gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung die Geschäfte der Bank.
- <sup>2</sup> Der Vorsitzende der Geschäftsleitung hat folgend Aufgaben und Verantwortlichkeiten:
- a) Vollzug der Beschlüsse des Bankrats und des Bankvorstands;
- b) Leitung der Geschäftsleitungssitzungen sowie Koordination innerhalb der Geschäftsleitung;
- c) Überwachung des allgemeinen Geschäftsganges im Rahmen der vom Bankrat festgelegten strategischen Ziele einschliesslich der damit verbundenen Aufsicht über die weiteren mit der Geschäftsführung betrauten Personen.
- d) Bewilligung zur Ausübung von Mandaten und Nebenämtern durch Mitarbeitende und Direktionsmitglieder.
- <sup>3</sup> Bei dringendem Handlungsbedarf kann der Vorsitzende der Geschäftsleitung nach Rücksprache mit dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung mit einem Mitglied des Bankvorstands das Nötige veranlassen. Über solche Angelegenheiten ist der Bankvorstand bzw. Bankrat ohne Verzug zu orientieren und die Angelegenheit ist an der nächsten Sitzung zu behandeln.

Anwendungsfälle hierfür sind unaufschiebbare operative Geschäfte zu marktüblichen Konditionen, welche aufgrund ihrer zeitlichen Dringlichkeit nicht rechtzeitig von den zuständigen Organen behandelt werden können, keine überdurchschnittlichen Risiken erkennen lassen und bei denen mit der Zustimmung der zuständigen Organe gerechnet werden kann.

#### Art. 25

Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung Die Geschäftsleitung unter der Leitung des Vorsitzenden ist für diejenigen Geschäfte verantwortlich, welche gemäss Gesetz über die Schaffhauser Kantonalbank, Geschäftsreglement und weiteren Reglementen in seine Kompetenzen fallen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung und Begutachtung der dem Bankrat vorzulegenden Geschäfte;
- b) Erarbeitung der Geschäftspolitik, des Rahmenkonzepts für das bankweite Risikomanagement sowie der Strategie zuhanden des Bankrats;
- c) Erlass von Weisungen zur Umsetzung der Geschäfts- und Risikopolitik sowie der Strategie;
- d) Vorbereitung und Vorlage des Geschäftsberichts zuhanden des Bankrats;
- e) Ernennung oder Entlassung des weiteren Bankkaders;
- f) Entscheid über Geschäfte im Rahmen der festgelegten Kompetenzen und Limiten;
- g) der Beitritt zu oder Austritt aus Verbänden und Organisationen ohne strategische Bedeutung;
- h) Konditionen- und Produktgestaltung.

#### Art. 26

Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung führen die ihnen unterstellten Geschäftsbereiche nach Massgabe der geschäftspolitischen Grundsätze der Bank und sind für die unmittelbare Führung und Überwachung der Mitarbeitenden in ihren Geschäftsbereichen verantwortlich.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten ihre Geschäftsbereiche in der Geschäftsleitung und orientieren an den Geschäftsleitungssitzungen über den Geschäftsgang sowie über wesentliche Geschäftsvorfälle und andere wichtige Angelegenheiten und ausserordentliche Ereignisse.

#### 4. Interne Revision

#### Art. 27

Aufgaben und Verantwortlichkeiten Die interne Revision nimmt die ihr vom Bankrat und vom Audit- und Risk-Committee übertragenen Überwachungsaufgaben wahr und erstattet regelmässig Bericht über ihre Tätigkeiten. Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind in Reglementen festgehalten.

#### IV. Unterschriften

#### Art. 28

Zeichnungsberechtigung

- <sup>1</sup> Im Geschäftsverkehr mit Dritten wird die Bank grundsätzlich durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung kann anordnen, dass Formularkorrespondenz sowie andere Schriftstücke des täglichen Geschäftsverkehrs mit nur einer oder ohne Unterschrift abgegeben werden.

### V. Schlussbestimmungen

Art. 29

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Geschäftsreglement vom 21. September 2012 und tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Schaffhausen, 14. Juli 2017

Schaffhauser Kantonalbank

Der Bankpräsident: Dr. Florian Hotz

Von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt am 27. September 2017.